

- VerfGH 18/12 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
13. September 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a l l e r h o f f ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d ,

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b und

Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r

am 19. Februar 2013

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708)

- VerfGHG NRW -

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer, ein erfolglos gebliebener Einzelbewerber im Wahlkreis 30 (Bonn II), hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerberin bei der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 eingelegt.

Er hat im Wesentlichen geltend gemacht, die relative Mehrheitswahl verstoße gegen die Unmittelbarkeit der Wahl, weil hierdurch faktisch ein Kandidat von SPD oder CDU gesetzt sei. Weiterhin hat er die Bestimmung des Landeswahlgesetzes gerügt, nach der die Zweitstimmen der Wähler erfolgreicher Einzelbewerber bei der Zuweisung der Sitze nach den Landeslisten der Parteien unberücksichtigt bleiben. Schließlich erhebt er Einwendungen gegen die Gestaltung des Stimmzettels, nach der sein auf Platz 18 aufgeführter Name wegen einer Falzung von vielen Wählern nicht wahrgenommen worden sei, und gegen nicht näher erläuterte technische und kommunikative Probleme bei der Briefwahl.

Der Landtag hat den Einspruch auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 16/828, S. 22 ff.) durch Beschluss vom 13. September 2012 zurückgewiesen (LT-Plenarprotokoll 16/8, S. 379).

Am 18. Oktober 2012 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Er wendet sich gegen die Art und Weise der Prüfung seines Wahleinspruchs durch den Landtag und gegen seine Zurückweisung als unzulässig. Er begehrt eine Rückverwei-

sung seines Wahleinspruchs an den Landtag, hilfsweise die Ungültigerklärung der Wahl im Wahlkreis 30 (Bonn II).

Der Landtag und die Landeswahlleiterin hatten Gelegenheit zur Äußerung.

II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis ist nicht genügt.

Die Vorlage der Zustimmungserklärungen war auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Beschwerdeführer als Einzelbewerber an der Wahl teilgenommen hat. Dass § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW die Zulässigkeit des Einspruchs eines einzelnen Wahlberechtigten bzw. Wahlbewerbers von dem rechtzeitigen Beibringen der Zustimmungserklärungen abhängig macht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Dezember 1995 – VerfGH 27/95 –, http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/1995/951212_27-95.pdf, m. w. N.). Das Wahlprüfungsverfahren dient primär dem Schutz des objektiven Wahlrechts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 – 2 BvC 16/11 –, NVwZ 2012, 556, m. w. N.). Ob unter bestimmten Umständen im Interesse effektiven Rechtsschutzes oder zur Wahrung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb von dem Beitrittserfordernis abgesehen werden kann, bedarf hier keiner Klärung. Zu einer Durchbrechung des gesetzlichen Zustimmungserfordernisses besteht jedenfalls dann keine Veranlassung, wenn die geltend gemachten Einwände wie hier auf die

konkrete Mandatsverteilung keinen Einfluss haben können (vgl. BVerfGE 85, 148, 158 f.; BVerfGE 1, 430, 432 f.).

Eine Zurückverweisung des Wahleinspruchs an den Landtag kommt nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Wahlprüfungsgesetz NRW ohnehin nicht in Betracht. Die hilfsweise erstrebte Ungültigkeit der Wahl kann der Verfassungsgerichtshof nach der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung von § 7 Abs. 1 Ziffer. 3 i. V. m. § 5 Ziffer 3 Wahlprüfungsgesetz nur dann feststellen, wenn Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Solche Wahlfehler hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Ohne Erfolg rügt er das Erfordernis einer möglichen Auswirkung des geltend gemachten Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als verfassungswidrig. Die sachliche Berechtigung dieser Voraussetzung für den Erfolg einer Wahlprüfungsbeschwerde ergibt sich aus dem primär objektiv-rechtlichen Charakter des Wahlprüfungsverfahrens und ist in der oben angeführten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt.

Die vom Beschwerdeführer gerügte faktische Setzung eines Kandidaten der SPD oder der CDU ist eine Folge der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden relativen Mehrheitswahl, bei der es nicht gegen Wahlrechtsgrundsätze verstößt, dass Stimmen für die unterlegenen Bewerber nicht gewertet werden (vgl. BVerfGE 121, 266, 295 f.; BVerfGE 6, 104, 111).

Der weitere Einwand, auch die Zweitstimmen der Wähler erfolgreicher Einzelbewerber müssten entgegen § 33 Abs. 2 Satz 4 LWahlG NRW bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, führt ebenfalls nicht auf einen Wahlfehler. Abgesehen davon, dass im Wahlkreis des Beschwerdeführers kein Einzelbewerber erfolgreich

war, ist die Vereinbarkeit der beanstandeten Regelung mit den Wahlrechtsgrundsätzen im Zusammenhang mit der vergleichbaren Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG a. F. bereits verfassungsgerichtlich geklärt. Die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen beruht auf dem besonderen Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl und verhindert ein doppeltes Stimmgewicht der Wähler von erfolgreichen Einzelkandidaten. Sie dient damit gerade der Verwirklichung der Wahlgleichheit (vgl. BVerfGE 79, 161, 166).

Auch aus der im Einklang mit § 24 LWahlG NRW stehenden Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in Verbindung mit der Falzung ergibt sich kein mandatsrelevanter Wahlrechtsverstoß. Unerheblich ist, ob bei einzelnen Wählern der Eindruck entstanden ist, der Beschwerdeführer stehe nicht auf dem Wahlzettel. Die Landesverfassung geht vom Leitbild des mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers aus. Dessen Rolle als Souverän entspricht es, die Erfassung des Inhalts des gesamten Stimmzettels als in seiner Verantwortung liegende Aufgabe zu verstehen und sich diesen demzufolge sorgfältig anzusehen. Dass der Stimmzettel hierzu vollständig entfaltet werden muss, drängt sich unmittelbar auf (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 29. Januar 2013 – VerfGH 16/12 –, http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/2013/130129_16-12.pdf).

Ungeachtet dessen ist ein möglicher Einfluss der Gestaltung des Stimmzettels oder etwaiger Probleme bei der Briefwahl auf die Sitzverteilung des Landtags auszuschließen. Dies hat der Beschwerdeführer sinngemäß selbst eingeräumt. Er hat im Wahlkreis 30 nur 323 Stimmen erhalten, während die Gewinnerin des Direktmandats 27.144 Stimmen erzielt hat.

Riedel

Paulsen

Dr. Kallerhoff

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Nedden-Boeger